Amtliche Bekanntmachung

502 K 1/24

Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 03.02.2027, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 202, Brucknerallee 115, 41236 Mönchengladbach-Rheydt

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Odenkirchen, Blatt 2091,
BV lfd. Nr. 9
Gemarkung Odenkirchen, Flur 2, Flurstück 610, Gebäude- und Freifläche, Dohrer Straße 276 a, Größe: 500 m²

Anschrift: Dohrer Straße 267 a, 41238 Mönchengladbach (Dohr)

Grundbuch von Odenkirchen, Blatt 2091,
BV lfd. Nr. 10
Gemarkung Odenkirchen, Flur 2, Flurstück 686, Gebäude- und Freifläche, Dohrer Busch, Größe: 78 m²

Anschrift: Dohrer Busch, 41238 Mönchengladbach (Dohr)

Grundbuch von Odenkirchen, Blatt 2091,
BV lfd. Nr. 11
Gemarkung Odenkirchen, Flur 2, Flurstück 687, Gebäude- und Freifläche, Dohrer Straße 276 a, Größe: 1.047 m²

Anschrift: Dohrer Straße 267 a, 41238 Mönchengladbach (Dohr)

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Flurstück 610 um ein dreigeschossiges, teilunterkellertes Mehrfamilienhaus mit voll ausgebautem Dachgeschoss als Satteldach, das ursprünglich ca. 1961 in konvetioneller Massivbauweise errichtet wurde. Rückwärtig an das Mehrfamilienhaus erfolgte der Anbau eines Lager- und Büroraumes im Jahr 1964, wobei in dem Jahre 2013 eine Umnutzung in eine Wohnfläche erfolgte. Bei dem Flurstück 687 handelt es sich um einen eingeschossigen Gebäudeteil.

Die Flurstücke 610 und 687 bilden eine wirtschaftliche Einheit. Das Flurstück 686 wurde mit einer Doppelgarage in Massivbauweise bebaut. Es handelt sich aufgrund der Nichtbegehungsmöglichkeit um ein Risikoobjekt. Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet eingestellte und auf der Geschäftstelle einsehbare Wertgutachten Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

625.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Odenkirchen Blatt 2091, lfd. Nr. 11	125.000,00 €
- Gemarkung Odenkirchen Blatt 2091, lfd. Nr. 9	492.000,00 €
- Gemarkung Odenkirchen Blatt 2091, lfd. Nr. 10	8.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich

unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.